

Der auf das vorstehend erwähnte königl. Decret von Seiten der ersten Deputation der Ersten Kammer erstattete Bericht vom 30. Januar d. J. unter Lit. O

(Landt.-Acten Beilage zur II. Abth. 1. Bd. S. 135)

ist am 4. d. M. in der jenseitigen Kammer berathen worden und der betreffende Protokoll-Extract noch an demselben Tage an die unterzeichnete Deputation gelangt. Nach erfolgter Vorberathung hat sich dieselbe zunächst wegen der einschlagenden Finanzfragen mit der zweiten Deputation vernommen und nunmehr der geehrten Kammer über den dermaligen Stand dieser Angelegenheit Folgendes vorzutragen.

Die Erste Kammer, welche sich ebenfalls für Annahme des Gesetzentwurfs mit Zusätzen erklärt hat, stimmt den Ansichten der diesseitigen Kammer darin allenthalben bei, daß die fraglichen Gesetze auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preussischen Truppen keine Anwendung leiden und daß daher in dieser Beziehung der Erlaß eines provisorischen Gesetzes nothwendig erscheint; daß aber diesem Gesetze rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden darf. Infolge dieser Auffassung ist auch die Erste Kammer in Betreff des S. 145 des jenseitigen Berichts unter II erwähnten Antrags:

„daß auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zu Publication dieses Gesetzes den mit königl. sächsischen und königl. preussischen Truppen belegten Ortschaften der durch Leistungen für diese Truppen erweislich erwachsene Aufwand aus der Staatskasse vergütet werde, und ist die Staatsregierung zu Bestreitung des hierdurch erwachsenen Aufwandes ermächtigt“,

dem diesseitigen Beschlusse einstimmig beigetreten.

Ebenso liegen in Betreff der am Schlusse des jenseitigen Berichts S. 147 flg. erwähnten Petitionen übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern vor.

Dagegen weichen die Beschlüsse der Ersten Kammer in nachstehenden Punkten von denen der diesseitigen Kammer ab.

I.

In dem unterm 10. Januar d. J. erstatteten anderweiten Berichte hatte die erste Deputation der Zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Majorität der zweiten Deputation folgende Zusätze zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe vorgeschlagen:

„Die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 festgesetzte Vergütung wird jedoch von Publication dieses Gesetzes an bis zum Eintritt des im Eingange dieses Gesetzes gedachten Ereignisses hinsichtlich der königl. sächsischen und königl. preussischen in Standquartieren befindlichen Truppen in der Art erhöht, daß sie bei Städten, welche mehr, als 10,000 Einwohner zählen, in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres 3 Mgr., in der Zeit vom 1. April bis zum 1. October jeden Jahres aber 2 Mgr., bei allen übrigen Ortschaften aber in der Zeit vom 1. October bis zum 1. April 2 Mgr. und in der Zeit vom 1. April bis zum 1. October 1 Mgr. 5 Pf. täglich für jeden Kopf beträgt.

Für denselben Zeitraum wird die in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzte Vergütung, ohne Unterschied zwischen den belegten Ortschaften

und den königl. sächsischen und königl. preussischen Truppen, in der Art erhöht, daß sie in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres monatlich mit 4 Thlr. pro Mann zu gewähren ist.“

Diesem Vorschlage trat die Kammer in der zweiundzwanzigsten Sitzung am 15. Januar d. J. nach längerer Debatte, soviel das erste Alinea angeht, mit 36 gegen 33 Stimmen, also mit einer nur geringen Majorität, hinsichtlich des zweiten Alinea aber einstimmig bei.

(L.M. II. K. S. 399 flg.)

Die erste Deputation der Ersten Kammer hatte in dem eingangsgedachten Berichte statt des ersten Theiles des diesseits beschlossenen Zusatzes folgenden in Vorschlag gebracht:

„Die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 festgesetzte Vergütung wird jedoch von Publication des Gesetzes an bis zum Eintritte des im Eingange dieses Gesetzes gedachten Ereignisses hinsichtlich der königl. sächsischen und königl. preussischen in Standquartieren befindlichen Truppen in der Art erhöht, daß sie in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres 2 Mgr., in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres 1 Mgr. 5 Pf. täglich für jeden Kopf beträgt. Das Kriegsministerium ist aber ermächtigt, in den Orten, wo die vorbemerkten Sätze als unzureichend erscheinen, eine höhere Entschädigung, jedoch nicht über 3 Mgr. im Winter- und nicht über 2 Mgr. im Sommerhalbjahr, täglich pro Kopf zu gewähren.“

Hinsichtlich des zweiten Theiles des Zusatzes empfahl die gedachte Deputation, den Beschluß der diesseitigen Kammer unverändert anzunehmen.

In der gestrigen Kammer Sitzung ward nun von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in Verein mit den Abgg. Hempel und von Erdmannsdorff der Antrag gestellt, dem mehrerwähnten Zusatz zu dem Gesetzentwurfe folgende Fassung zu geben:

„Das Kriegsministerium ist jedoch auf die Dauer des im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Zustandes ermächtigt, in den Orten, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unzureichend erscheinen, dieselben ohne Unterschied zwischen königlich sächsischen und königlich preussischen Truppen angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung darf jedoch nicht mehr betragen, als:

a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843. genannten Vergütung
3 Mgr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und 2 Mgr. in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres

täglich pro Kopf, und

b) bei der im §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung
monatlich 4 Thlr. pro Mann im Winterhalbjahre.“

Nach eingehender Debatte, bei welcher von Seiten der Staatsregierung die Erklärung abgegeben ward, daß sie, wenn überhaupt ein Zusatz der gedachten Art für